

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 4. November 1950.145/A.B.

zu 160/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die in der Sitzung des Nationalrates vom 12. Oktober 1950 gestellte Anfrage der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen wegen Erhöhung des exekutionsfreien Existenzminimums beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt:

Das Bundesministerium für Justiz ist aus folgenden Gründen nicht in der Lage, die pfändungsfreien Beträge nach der Lohnpfändungsverordnung zu erhöhen:

1. §5 der Lohnpfändungsverordnung sieht neben dem pfändungsfreien Betrag noch weitere Pfändungsfreigrenzen von dem diesen Betrag übersteigenden Einkommen vor, die in Zehnteln des Mehrbetrages ausgedrückt sind. Wird daher die feste Pfändungsfreigrenze erhöht, so verringert sich automatisch der pfändungsfreie Betrag von dem diese Grenze übersteigenden Mehreinkommen. Daher würde sich im Endergebnis eine nur unbedeutende Erhöhung des pfändungsfreien Gesamteinkommens ergeben.

2. Weiters darf auf die Bestimmung des § 6 der Lohnpfändungsverordnung verwiesen werden, der die Bedeutung der festen Pfändungsfreigrenze insoferne abschwächt, als bei der Hereinbringung von Unterhaltsforderungen unter diese Grenze heruntergegangen werden kann. Umgekehrt kann nach § 8 der Lohnpfändungsverordnung in Ausnahmefällen dem Verpflichteten mehr als der pfändungsfreie Betrag belassen werden.

3. Ausserdem muss in Erwägung gezogen werden, dass die Erhöhung der Pfändungsfreigrenze sich zum Nachteil des Verpflichteten auswirken kann; denn je höher dieser pfändungsfreie Betrag des Einkommens ist, umso weniger kreditwürdig ist der Schuldner. Heute kommt nämlich den Ratengeschäften bereits wieder eine grosse Bedeutung im Wirtschaftsleben zu. Kann der Gläubiger aber nicht damit rechnen, aus dem Einkommen des Schuldners Befriedigung für seine Forderung zu finden, so wird er auch keinen Kredit gewähren und der Schuldner nicht mehr in der Lage sein, auf Raten zu kaufen. Hierbei muss vor allem auch auf die bereits abgeschlossenen Ratengeschäfte Bedacht genommen werden; bei diesen hat der Gläubiger im Vertrauen darauf Stundung gewährt, dass unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenze seine Forderung aus dem Einkommen des Schuldners nach einer gewissen Zeit bezahlt werden kann;

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 4. November 1950.

diese Deckung im Einkommen wird aber bei einer Erhöhung des pfändungsfreien Betrages unter Umständen nicht mehr gegeben sein. Infolgedessen würde kein Gläubiger mehr das Risiko auf sich nehmen, einem Arbeiter oder Bediensteten Kredit zu gewähren.

4. Auch die Bestimmung des § 3 der Hausratsverordnung, BGBI. Nr. 238/1948, spricht gegen eine Erhöhung der pfändungsfreien Grenze. Darnach darf aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ein 5.000 S. übersteigendes Darlehen nur Personen gewährt werden, denen nach Abzug des Tilgungsbetrages, der für das in Anspruch genommene Darlehen zu leisten ist, das gesetzlich festgelegte Mindesteinkommen (Existenzminimum) verbleibt. Würde dieses erhöht werden, so bestünde die Gefahr, dass die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers im Sinne dieser Bestimmung nicht mehr gegeben ist, so dass eine Änderung des derzeitigen Zustandes sich ebenfalls zum Nachteil des Schuldners auswirken würde.

5. Schliesslich müssen nicht nur die Interessen des Schuldners, sondern auch die der Gläubiger berücksichtigt werden. Es gibt nämlich ^{auch} Fälle, in denen die Notlage des Verpflichteten selbst verschuldet ist, sei es, weil ihm die Fähigkeit zu einer geregelten Wirtschaftsführung mangelt, sei es, dass er gewisse nicht lebensnotwendige Anschaffungen in einem Umfange macht, die mit seinem Einkommen in Widerspruch stehen. In solchen Fällen würde eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenze einseitig den Gläubiger benachteiligen.

-.--.-.-.-.-.-.-.-.-